

sowie auch dadurch, daß man die Hostie stets auf dieselbe Stelle des Corporale legt. Desgleichen ist es nicht nötig, daß der Saum des Kelchvelums das Corporale berühre. Jedenfalls ist der angeführte Grund angesichts der Rubrik und römischen Praxis von keinem Belang.

Durch unsere Darstellung wollen wir die Anhänger der gegenwärtigen Praxis keineswegs eines liturgischen Vergehens beschuldigen. Wir wollten nur darum, daß sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens auf die Rubrik des Missale sich nicht berufen können.

Stift St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

VII. (Geschichte eines Taufbuchblattes oder zweimal verheiratet und doch nur eine Ehe.) In dramatischer Reihenfolge erzählt.

Der nachstehende Pastoralfall bietet wohl keine besonderen Schwierigkeiten, ist aber immerhin nicht alltäglich und verdient es daher, der Vergessenheit entrissen zu werden.

I. Alt. Julius und Klaudia. Am 13. Juni hatten sie sich geheiratet, aber bereits am 21. August wurde sie zu allgemeiner Verblüffung von einem Mädchen entbunden. Der Matrikelführer schrieb das Kind als ehelich ein mit der Anmerkung I. „Da seit der Trauung noch nicht volle sechs Monate verflossen, hängt es vom Ehemann Julius ab, das Kind anzuerkennen. Der Ehemann war bei dem Taufakte nicht anwesend.“ Darunter steht die Anmerkung II. „Der genannte Ehemann hat die gesetzliche Frist verstreichen lassen, ohne persönlich Einsprache zu erheben, auch ist bisher von Seite des Gerichtes kein Bescheid erfolgt.“

II. Alt. Sechs Monate später Anmerkung III. „Vorstehende Anmerkung wird infolge Auftrages der k. k. Statthalterei und des hochwürdigsten bischöflichen Konsistoriums hiemit gelöscht.“ Datum und Unterschrift.

Wiederum sechs Monate später Anmerkung IV. „Infolge Be- willigung des Herrn k. k. Statthalters ddo. 13. April, B. 877 und im hohen Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Konsistoriums in Linz: Der Ehegatte Julius An der Klaudia En hat mittels gerichtlichen Widerspruch die eheliche Geburt der Barbara An bestritten und ist der hierüber erflossene Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Linz, vom 7. Dezember, B. xy, mit welchem dieser Widerspruch zur Kenntnis genommen wurde, bereits in Rechtskraft erflossen.“

Julius An war aber nicht dabei stehen geblieben, das Kind der Klaudia En unehelich erklären zu lassen. Auf sein Verlangen wurde nach § 58 des a. b. G. die Ehe staatlicherseits als ungültig erklärt. Kirchlicherseits wurde nicht einmal die Scheidung von Tisch und Bett durchgeführt. Klaudia zieht wieder heim ins Vaterhaus. Tieffte Abneigung.

III. Alt. Zirka 20 Jahre später. Die Vereinsamung wirkt auf Julius sehr ernüchternd und er ärgert sich über seine Zwitterstellung,

nicht Chemann und doch nicht ledig. Auch die Klaudia fühlt eine gewisse Leere im Herzen. Die beiden rücken sich wieder näher. Ein bekannter Grieche Plutos oder Kröisos mit Namen, der mit Klaudia in guter Beziehung steht, spielt den Vermittler und rät dem Julius, die volle Hand des Friedens zu ergreifen. Julius kommt zu Klaudia und beide leben wieder in ehelicher Lebensgemeinschaft. Julius ersucht beim Pfarramte um Wiederverkündigung und neuerliche Verehelichung, wird aber belehrt, daß seine Ehe ohnehin kirchlich noch zurecht bestehet, und deshalb eine zweite Trauung, ja auch eine Wiederverkündigung im Gotteshause nicht stattfinden könne. Um nun der einseitig gelösten Ehe wieder staatliche Gültigkeit zu verschaffen, wenden sich Julius und Klaudia an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, die das mündliche Aufgebot durch das schriftliche mittels Anschlag auf der Kundmachungstafel ersezt (nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868). Sodann wurde nach § 7 des genannten Gesetzes die Ziviltrauung vor der politischen Behörde vollzogen. Das katholische Pfarramt wurde nach § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 unter Beilage eines Auszugs aus dem Cheregister der k. k. Bezirkshauptmannschaft von der Ziviltrauung in Kenntnis gesetzt. In der Rubrik „Ob der Bräutigam beziehungsweise die Braut schon verheiratet war?“ stand beiderseits „nein“. Beide waren als bisher ledig bezeichnet.

IV. Aft. Die Behörde interessiert sich für die aufzereheliche Barbara En und verlangt einen wortgetreuen Auszug aus dem Taufbuche, soweit es über die Genannte handelt. Dieser Auszug zeitigt eine wunderschöne Blüte des Bureaucratismus, die ihren Ausdruck findet in Anmerkung V: „Laut Note der k. k. Statthalterei ddo. 24. Juni 1897, 3. xyz und Ordinariats-Erlaß vom 30. Juni, 3. eh, lautet die Geschäftszahl der k. k. Statthalterei bei Anmerkung IV nicht 877 sondern 876.“ Datum und Unterschrift. So, jetzt „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein.“

Kehren wir zu Julius und Klaudia zurück. Die Ehe blieb kinderlos. Julius war inzwischen 50 Jahre alt geworden und milder gesinnt. Barbara En, derentwillen der Streit begonnen, sollte wieder von der Schmach der unehelichen Geburt befreit werden. Julius strebte die Anerkennung seiner Vaterschaft an, die er vorher so energisch abgelehnt. Durch die Huld des Landesfürsten sollte nach § 179 des a. b. G. das Kind legitimiert werden, da die Voraussetzung des § 180 des genannten Gesetzes gegeben war. Die Angelegenheit wurde einem Advokaten zur Durchführung übertragen. Wiederum ward vom Pfarramte ein Taufchein der Barbara En verlangt und jetzt erst entdeckte man, daß der Name der Großmutter irrig Maria statt Sophie eingetragen war und wiederum mußte Federkiels Nachfolger mit seinem schwarzen Blute das Taufbuchblatt färben zur nachstehenden Anmerkung VI. „Der Taufname der Mutter der Klaudia lautet richtig Sophie.“ Der weiteren Anmerkerei setzte der Tod des Julius ein Ziel. Die Adoption konnte nicht mehr durchgeführt werden, denn

laut Hofdekret vom 28. Juni 1837, Nr. 209, ist die Annahme an Kindes Statt ungültig, wenn die Bestätigung des Adoptionssaktes von der Landessstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters noch nicht erteilt worden war. Zum Glück sind so komplizierte Matriklierungen selten, sonst könnten bald die Pfarrhöfe die Bücher nicht mehr fassen.

Schwertberg.

Franz Hiptmair.

Anmerkung d. R. Der Pfarrer hätte um staatliche Dispens vom Aufgebot einkommen und auch die Konsenserklärung mit dem ausdrücklichen Bemerk, daß dieselbe nur pro foro civili gelte, entgegen nehmen können. So hat auch Rom in einem ähnlichen Falle entschieden.

VIII. (Eine Frage, die man im Beichtstuhl nicht unterlassen soll.) Ein Pönitent klagt sich an, daß er tempore nocturno sechsmal mit einer Person des anderen Geschlechtes carnaliter schwer gesündigt habe. Er hat zwar die Zahl der schweren Sünde ganz genau angegeben, wie er es ja verpflichtet ist, falls er die Zahl der begangenen Todsünden bestimmt weiß; allein darf sich deshalb der Beichtvater auch schon jedesmal mit dieser scheinbar genauen Angabe zufrieden geben? Ich sage: „scheinbar“ genauen Angabe. Kommt es doch sehr oft vor, daß die copula auch zweimal und noch öfter(!) in una eademque nocte geschieht, der Pönitent aber sich hierüber gar nicht anklagt, und wenn er doch eine bestimmte oder beiläufige Zahl angibt, hiebei oft nur die Nächte vor Augen hat, in denen er die Sünde begangen. Fragt darum der Beichtvater einen solchen Pönitenten, wie oft diese Sünde in einer Nacht geschehen ist, so wird er nicht selten daraufkommen, daß sich schließlich in summa eine weit höhere Zahl herausstellt, als ursprünglich angegeben wurde, daß z. B. in unserem Falle vielleicht zwölf oder noch mehr Todsünden zum Vorschein kommen anstatt der vorher angegebenen sechs. Fragt dagegen der Beichtvater nicht, so werden alle diese Todsünden einfach nicht gebeichtet, während doch bekanntlich nach dem Conc. Trid. [Sess. XIV. c. 5] jedes peccatum mortale materia necessaria confessionis ist, der Beichtvater selbst aber auch verpflichtet ist, für die integritas confessionis zu sorgen, soweit dies in seinen Kräften steht, wie denn auch das Rituale Rom. bemerkt: „Si poenitens numerum, species et circumstantias peccatorum explicate necessarias non expressevit, eum sacerdos prudenter interroget.“ (De Sacram. Poen.) Selbstverständlich wird der Confessarius diese Frage nur attentis circumstantiis, also klug und mit gehöriger Vorsicht stellen. So könnte es vielleicht mehr aufmerksam machen und somit mehr schaden als nützen heißen, wenn der Beichtvater diese Frage richten würde an einen Pönitenten, der sich des genannten peccatum erst einigemale schuldig gemacht oder es nur hie und da begeht, und daher auch, wie man mit Grund annehmen kann, es doch noch nicht zu jener Intensität und zu jenem excessus in der Befriedigung seiner sündhaften Lust